

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

Änderung der Gebührenordnung Ärztekammer Nordrhein

Die von der Kammerversammlung am 19.11.2005 beschlossene Änderung der Gebührenordnung ist am 27.07.2006 in Kraft getreten. Die Gebührenordnung wird in der nunmehr geltenden Fassung neu abgedruckt. Die vom Ministerium genehmigte Fassung wurde im Ministerialblatt Nr. 21 vom 26.07.2006 veröffentlicht (*MBL. NRW. 2006 S. 385 ff.*).

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu
Justitiarin

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 19. November 2005

in Kraft seit dem 27. Juli 2006

§ 1 Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2 Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung
 - 1.1 Gebietsbezeichnung
 - 1.2 Schwerpunktbezeichnung
 - 1.3 Fakultative Weiterbildung
 - 1.4 Zusatzbezeichnung
 - 1.5 Fachkundenachweis 130,- Euro
2. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung
 - 2.1 Zusatzbezeichnung
 - 2.2 Fachkundenachweis
 - 2.3 andere 50,- Euro
3. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis
 - 3.1 im Krankenhaus 150,- Euro
 - 3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen 75,- Euro

4. Beratung zur Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen nach §§ 40 bis 42 AMG sowie über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs.1 BO
 - 4.1 Monozentrische Studien (i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 1 GCP-V)
 - 4.1.1 Bewertung 3.200,- Euro
 - 4.1.2 Teilschritte Phase I (i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 2 GCP-V) 3.700,- Euro
 - 4.1.3 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V) 1.500,- Euro
 - 4.1.4 Prüfstellenänderung (§ 10 GCP-V) 800,- Euro
 - 4.2 Multizentrische Studien (Federführung, §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 5 Satz 1 GCP-V)
 - 4.2.1 Bewertung 4.500,- Euro
 - 4.2.2 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V) 2.000,- Euro
 - 4.2.3 Prüfstellennachmeldung/-änderung (§ 10 GCP-V) 1.000,- Euro
 - 4.3 Multizentrische Studien (Mitberatung, §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 5 Satz 2 GCP-V)
 - 4.3.1 Bewertung 1.300,- Euro
 - 4.3.2 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)
 - 4.3.2.1 Formale Prüfung 200,- Euro
 - 4.3.2.2 Inhaltliche Prüfung (§ 10 GCP-V) 1.000,- Euro
 - 4.3.3 Prüfstellennachmeldung (§ 10 GCP-V) (bei noch nicht von der Ethikkommission beratenen Studie) 1.300,- Euro
 - 4.3.4 Prüfstellennachmeldung/-änderung (§ 10 GCP-V) 800,- Euro (bei bereits von der Ethikkommission beratenen Studie)
5. Beratung nach §§ 20-23 MPG, §§ 8 und 9 TFG, § 92 StrlSchV und § 28g RöV
 - 5.1 Votum 3.200,- Euro
 - 5.2 Nachträgliche Änderungen 1.500,- Euro
6. Berufsrechtliche Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben oder sonstiger biomedizinischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung
 - 6.1 Votum 1.500,- Euro
 - 6.2 Nachträgliche Änderungen 1.000,- Euro
7. Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung 600,- Euro
8. Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- | | |
|--|---|
| <p>8.1 Allgemeine Anzeige 1.500,- Euro</p> <p>8.2 Änderungsanzeige 700,- Euro</p> <p>8.3 Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien 150,- bis 250,- Euro</p> <p>9. Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V</p> <p>9.1 Antragsgebühr 770,- Euro</p> <p>9.2 Prüfungspflichtige Änderungsanzeige 360,- Euro</p> <p>10. Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 1.450,- Euro</p> <p>11. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung</p> <p>11.1 je Röntgeneinrichtung 375,- Euro</p> <p>11.2 mobile Durchleuchtungsgeräte ohne Dokumentationsmöglichkeit 100,- Euro</p> <p>11.3 je Röntgentherapiegerät 1.000,- Euro</p> <p>12. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit</p> <p>12.1 je Strahlentherapiegerät oder Therapieverfahren 2.000,- Euro</p> <p>12.2 Nuklearmedizin, je Gammakamera oder Scanner (PET) oder Therapieverfahren 900,- Euro</p> <p>13. Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)</p> <p>13.1 mit Prüfung 130,- Euro</p> <p>13.2 ohne Prüfung 50,- Euro</p> <p>14. 14.1 Genehmigung von Weiterbildungskursen 100,- bis 500,- Euro</p> <p>14.2 Zulassung als Weiterbildungsstätte 100,- bis 500,- Euro</p> <p>15. Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>15.1 Zertifizierungsgebühr 120,- Euro
Bei Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen in Papierform durch den Veranstalter und notwendiger manueller Erfassung der Teilnehmerpunkte durch die ÄK</p> <p>15.2 Zertifizierungsgebühr 100,- Euro
Bei Vorlage maschinell einlesbarer Teilnehmerlisten (Barcodes) durch den Veranstalter</p> <p>15.3 Zertifizierungsgebühr 80,- Euro
Bei direkter elektronischer Übermittlung der Teilnehmerpunkte an den Elektronischen Informationsverteiler durch den Veranstalter</p> <p>16. Fortbildungszertifikate 20,- Euro</p> | <p>17. Entscheidungen über Widersprüche 150,- Euro</p> <p>18. Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens</p> <p>18.1 Verfahren zur Zwischenprüfung 35,- Euro</p> <p>18.2 Verfahren zur Abschlussprüfung 140,- Euro</p> <p>18.3 Verfahren zur Wiederholungsprüfung 140,- Euro</p> <p>18.4 Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG 140,- Euro</p> <p>19. Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) 40,- Euro</p> <p>20. Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden 25,- Euro</p> <p>21. Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige Rahmengebühr 5,- bis 20,- Euro</p> <p>22. Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen Rahmengebühr 10,- bis 50,- Euro</p> |
|--|---|

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5 Entrichtung

- Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
 - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
 - c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 6 Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7 Ermäßigung / Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20. November 2004 (*SMBl. NRW. 21220*) außer Kraft.

Düsseldorf, 28. Juli 2006
Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe

– Präsident –



Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Schmidt/Herrn Volkmer, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/59 70 - 8517/8516, Fax: 02 11/59 70 - 85 55.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartner für Ärzte:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63 - 65 16.

Ansprechpartner für Psychologische Psychotherapeuten:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 - 16, 50668 Köln, Tel.: 02 21/77 63 - 65 15.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist:
Bis 06.09.2006

Kreis Neuss
Facharzt für Innere
Medizin - hausärztliche
Versorgung- (Einstieg in
Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 211/2006

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Allgemein-
medizin (Einstieg in eine
Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 212/2006

Kreis Viersen
Facharzt für
Allgemeinmedizin
Chiffre: 214/2006

Stadt Duisburg
Facharzt für Diagnos-
tische Radiologie
(Einstieg in eine
Gemeinschaftspraxis)
Chiffre: 215/2006

Kreis Kleve
Facharzt für Frauenheil-
kunde und Geburtshilfe
Chiffre: 216/2006

Stadt Düsseldorf
Facharzt für Frauenheil-
kunde und Geburtshilfe
Chiffre: 217/2006

Kreis Kleve
Facharzt für Frauenheil-
kunde und Geburtshilfe
Chiffre: 223/2006

Stadt Mülheim
Facharzt für Frauenheil-
kunde und Geburtshilfe
Chiffre: 225/2006

Stadt Mönchengladbach
Psychologischer
Psychotherapeut
Chiffre: 227/2006

„Ich unterstütze
ÄRZTE OHNE GRENZEN,
weil sie in Krisen-
gebieten helfen,
über die kaum
jemand spricht.“

Barbara Rudnik, Schauspielerin



ÄRZTE OHNE GRENZEN hilft weltweit Opfern von Krieg und Gewalt und klagt an, wenn deren Rechte mit Füßen getreten werden.



ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de
Spendenkonto 97 0 97
Sparkasse Bonn • BLZ 380 500 00

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- Informationen für einen Projekteinsatz
- Informationen zur Fördermitgliedschaft
- die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“

Name _____
Anschrift _____
E-Mail _____